Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB) Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16

Internet: http://www.sab.ch E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 11. Juli 2013 TE / Z10

Bundesamt für Umwelt Abteilung Wald

3003 Bern

(Avec un résumé en français à la fin du document)

# Stellungnahme der SAB zur Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Waldpolitik 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) ist die gesamtschweizerische Dachorganisation der Berggebiete und ländlichen Räume. Die SAB vertritt die Interessen der angeschlossenen Mitglieder in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

# I. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

In unserem Positionspapier vom 19. März 2010<sup>1</sup> haben wir seitens der SAB folgende Grundsätze bezüglich der Waldpolitik festgehalten:

Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen und hat damit für die Berggebiete eine besondere Bedeutung. Die derzeitige Situation in der Waldpolitik ist jedoch nicht befriedigend. Korrekturen sind erforderlich in folgenden Bereichen:

- 1. Die Waldflächenpolitik muss flexibilisiert werden. In Gebieten mit natürlicher Waldflächenzunahme soll auf Rodungsersatz verzichtet werden.
- 2. Der Wald bedeckt 31% der Landesfläche und muss deshalb Bestandteil der Raumordnungspolitik sein.

\_

<sup>1</sup> http://www.sab.ch/Waldpolitik.854.0.html

- 3. Die Schutzwälder müssen gepflegt und bewirtschaftet werden. Dazu muss die Erschliessung verbessert werden.
- 4. Die Wertschöpfungskette Holz muss gestärkt werden. Die Akteure der Wertschöpfungskette müssen auf regionaler Ebene in einen Dialog treten und marktorientierte Produkte entwickeln. Bund, Kantone und Gemeinden sollten bei allen Bauvorhaben auch eine Holzvariante prüfen.
- 5. Die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft und des holzverarbeitenden Gewerbes muss durch Kooperationen und Betriebsvergrösserungen gesteigert werden.
- 6. Die Erholungsfunktion des Waldes muss gewahrt bleiben. Dazu gehört das Recht auf freien Zugang.
- 7. Die Senkenleistung des Waldes muss im Rahmen der Klimadebatte stärker berücksichtigt und den Eigentümern abgegolten werden.
- 8. Vor allem im Mittelland sind Vernetzungen und die Ausscheidung von Waldreservaten weiter voranzutreiben.
- 9. Der Bund muss in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfüllung der Aufgaben genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Diese neun Grundsätze und Forderungen sind für uns wegleitend bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Revision des Waldgesetzes.

Wir dürfen feststellen, dass die Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (Punkt 1) ausgehend von einer parlamentarischen Initiative unseres Vizepräsidenten, Ständerat René Imoberdorf nun auf den 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt wurde. Diese Forderung ist damit erfüllt. Allerdings entspricht die Umsetzung auf Verordnungsstufe nicht der ursprünglichen Absicht des Parlamentes. Denn das Parlament ist bei der Beratung der Vorlage von einer grossräumigen Umsetzung der neuen Bestimmungen ausgegangen. Die Verordnung setzt demgegenüber auf eine kleinräumige Umsetzung und differenziert zur Beurteilung, ob die Waldfläche zunimmt oder nicht beispielsweise zwischen Talboden und Talflanke.

Bezüglich des Waldes als Bestandteil der Raumentwicklung (Punkt 2) darf positiv festgehalten werden, dass mit der oben erwähnten Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, mit der zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und mit der AP2014-17 wichtige Schritte unternommen wurden, die auf eine bessere sektorübergreifende Koordination hinauslaufen.

Die Senkenleistung des Waldes (Punkt 7) wird im neuen CO<sub>2</sub>-Gesetz ausdrücklich anerkannt. Auch hier hat das Parlament somit ein Anliegen der SAB aufgenommen.

Bei den verbleibenden Punkten besteht aus Sicht der SAB aktuell der grösste Handlungsbedarf bei der Stärkung der Wertschöpfungskette Holz (Punkt 4). Das Holz als natürliche Ressource - sei es für Baustoffe, sei es als Energieträger - wird zu wenig genutzt. Die stärkere Nutzung des Holzes trägt direkt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft bei (Punkt 5). Damit das Holz besser genutzt und die Schutzwälder gepflegt werden können, sind Erschliessungen unerlässlich (Punkt 3).

Dieser für uns prioritäre Themenkomplex ist in der vorliegenden Gesetzesrevision teilweise aufgenommen. Mit der neu vorgesehenen Holzförderung (Art. 34a neu) wird ein wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen. Dieser Schritt wird von uns begrüsst. Er geht aber noch zu wenig weit. Für eine bessere Nutzung des Holzpotenzials ist eine gute Erschliessung der Wälder unerlässlich. Dies hält auch der Bericht zur Waldpolitik 2020 in Ziel 1 so fest: "Eine wichtige Massnahme für die



Sicherstellung des Zugangs zu den Holzressourcen ist die Erhaltung der Basiserschliessung sowie deren Anpassung an die Technik, auch ausserhalb des Schutzwaldes. Dazu ist eine Anpassung WaG erforderlich". Die Erschliessung ist dabei nicht nur wichtig für die Nutzung der Ressource Holz sondern auch für die Pflege des Schutzwaldes. Diese in Aussicht gestellte Anpassung des Waldgesetzes wird mit der nun vorliegenden Vorlage nicht vollzogen. Die SAB fordert, dass dieser Punkt zusätzlich aufgenommen wird. Gemäss Bericht zur Waldpolitik 2020 ist dafür mit zusätzlichen Kosten von 6 Mio. Fr. pro Jahr zu rechnen. Mit dieser Ergänzung könnte auch ein Beitrag geleistet werden zur Erreichung des Ziels 6 der Waldpolitik 2020: Die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Dieses Ziel deckt sich mit Punkt 5 unseres Positionspapiers.

Die SAB begrüsst es, dass die Anpassung an den Klimawandel explizit in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde. Die SAB hatte am 20. März 2013 zusammen mit dem BAFU eine nationale Tagung zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt. Dabei zeigte sich sehr deutlich, dass bei der Sensibilisierung der Akteure im Bereich Anpassungsmassnahmen noch grosser Nachholbedarf besteht. Der gesetzliche Auftrag im vorgeschlagenen neuen Art. 28a unterstreicht diese Bedeutung.

Der Wald erfüllt eine wichtige Wohlfahrtsfunktion (Punkt 6). Der in letzter Zeit festzustellende Wandel in der Bewirtschaftungspraxis der Wälder steht dieser Wohlfahrtsfunktion teilweise entgegen. Es werden immer häufiger grössere Flächen abgeholzt, Restholz, insbesondere Äste, werden liegen gelassen und nicht mehr weg geräumt. Das erschwert die Begehbarkeit der Wälder und entspricht nicht dem Image eines gepflegten Waldes. Aus Sicht der Wohlfahrtsfunktion und des für die Berggebiete sehr wichtigen Tourismus ist diese Bewirtschaftungspraxis nicht sehr förderlich und sollte überdacht werden. Damit gekoppelt ist eine angemessene Abgeltung für die forstwirtschaftlichen Leistungen resp. die Ertragssituation für die Waldwirtschaft.

Wir gehen im nachfolgenden Abschnitt noch auf einzelne weitere Punkte der Vernehmlassungsvorlage ein.

# II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

# Art. 10, Abs. 3 (Waldfeststellung)

Die Waldfeststellung liegt gemäss Art. 10, Abs. 1 in der Kompetenz der Kantone. Dies entspricht im Übrigen auch der geltenden Kompetenzverteilung in der Raumplanung. Mit der Ergänzung in Abs. 3 wird jedoch eine Umkehr dieser Kompetenzverteilung vorgenommen, indem der Bund auf Antrag der Kantone entscheiden würde. Diese Kompetenzumkehr wird von uns abgelehnt, die Ergänzung ist zu streichen.

...Die zuständige Bundesbehörde entscheidet aufgrund eines Vorschlags der zuständigen kantonalen Behörde.



# Art. 26 Massnahmen des Bundes und Art. 27a (Neu) Massnahmen gegen Schadorganismen

Diese beiden Artikel sind auf Gesetzesstufe zu detailliert und sollten auf das Wesentliche beschränkt werden.

# Art. 28a(neu) Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel

Dieser Artikel wird von uns ausdrücklich begrüsst.

# Art. 34a(neu) Holzförderung

Dieser Artikel wird von uns sehr begrüsst, allerdings muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bund Holz aus Schweizer Wäldern fördert und nicht etwa den Import von Holz aus dem Ausland. Art. 34a ist deshalb wie folgt zu formulieren:

Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz <u>aus Schweizer Wäldern</u>, insbesondere mittels Strategien, Konzepten und der Unterstützung von innovativen Projekten.

# Art. 34b(neu)

Wir schlagen zudem einen neuen Art. 34b vor, um die Erschliessung der Wälder aktiv zu fördern. Dieser Artikel könnte sinngemäss wie folgt lauten:

Der Bund fördert zusammen mit den Kantonen die Erschliessung von Wäldern, um die Nutzung und die Holzmobilisierung zu verbessern.

# Art. 37, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

Gemäss diesem Absatz kann der Bund ausnahmsweise Abgeltungen für Projekte zur Bewältigung der Folgen von Naturereignissen gewähren. Aus unserer Sicht sind Naturereignisse immer Ausnahmeereignisse und müssen immer fallweise betrachtet werden. Der Ausdruck ausnahmsweise erscheint nicht angebracht. Wir beantragen deshalb folgende Änderung:

Ausnahmsweise Er kann er an Projekte, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

#### Art. 37a (neu) Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

Naturereignisse und Schäden durch Schadorganismen können auch ausserhalb des Schutzwaldes auftreten und dort die Waldfunktionen beeinträchtigen. Die SAB unterstützt deshalb diese Ergänzung. Gemäss Bericht zur Waldpolitik 2020 sind für diese Ergänzung pro Jahr 4 Mio. Fr zusätzlich erforderlich.



#### Art. 38 Abs. 1, Bst. a (Waldreservate)

Die Schaffung von Waldreservaten ist aus Sicht der SAB nicht prioritär und soll auf eine spätere Revision verschoben werden. Das Waldgesetz hat den Wald erfolgreich geschützt. Der Schutz hat seit Jahrzehnten zu einer erheblichen Unternutzung der Wälder geführt. Die ungenügende Nutzung - deutlich unter der Zuwachsleistung - ist heute eine Gefahr für die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Waldes. Die Folgen der Unternutzung gefährden inzwischen die Waldfunktionen, insbesondere die Schutzwaldfunktion. Daher ist Gegensteuer zu geben und die Nutzung der Wälder zu fördern. Gemäss Bericht zur Waldpolitik 2020 hat der Bund in den vergangenen Jahren durchschnittlich 10 Mio. Fr. pro Jahr für die Ausscheidung der Waldreservate sowie für die Pflege der Förderflächen investiert. Um das Ziel von 10% Waldreservaten bis 2030 zu erreichen, wird mit einem finanziellen Mehrbedarf von jährlich 28 Mio. Fr. gerechnet. Die SAB fordert, dass ein erheblicher Teil der dafür vorgesehenen finanziellen und personellen Mittel statt in die Schaffung neuer Waldreservate in die Erhöhung der Waldnutzung investiert wird.

# Art. 38a (Waldbewirtschaftung)

In diesem Artikel geht es um die Finanzhilfen für die Waldbewirtschaftung. In Weiterführung unserer Überlegungen zur Erschliessung der Wälder müsste hier eine Ergänzung zu den Erschliessungen eingefügt werden, welche wie folgt lauten muss:

b<sup>ter</sup> den Neubau und die Sanierung von Erschliessungsanlagen und die Anpassung bestehender Erschliessungsanlagen an die aktuellen Holzernte- und Transporttechnologien.

# Art. 38b (neu) Anpassung an den Klimawandel

Ausgehend von der Ergänzung in Art. 28a (neu) ist es angebracht, dass sich der Bund auch finanziell an Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel beteiligt. Die SAB unterstüzt deshalb diesen Artikel ausdrücklich.



# III. Zusammenfassung

Die SAB unterstützt die Revision des Waldgesetzes. Aus unserer Sicht wird dabei allerdings ein zu grosses Gewicht auf die Prävention vor Schadorganismen und die Biodiversität gelegt. Wir erwarten, dass die ökonomische Bedeutung des Waldes stärker in den Vordergrund gerückt und die Erschliessung der Wälder stärker gefördert wird. Die nötigen finanziellen Mittel können freigespielt werden durch einen Verzicht auf die aktive Förderung weiterer Waldreservate.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

# SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident: Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

#### Résumé:

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient le complément de la loi sur les forêts. Toutefois, ce projet accorde une trop grande importance aux moyens destinés à lutter contre les organismes nuisibles, ainsi qu'à la biodiversité. De notre point de vue, il ne faut pas oublier la dimension économique de la forêt. Les surfaces forestières peuvent fournir une matière première appréciée, tant dans le secteur de la construction, que pour couvrir une partie de nos besoins énergétiques. Mais pour mettre en valeur le bois, il est nécessaire d'encourager l'accessibilité des zones forestières. Une meilleure exploitation des surfaces sylvicoles permettrait aussi d'améliorer l'état des forêts de protection. Par conséquent, le SAB demande de mettre à disposition davantage de moyens financiers qui seraient prélevés sur la promotion des réserves forestières.

